

Negative Einlagezinsen

Auswirkungen, steuerliche Folgen und Herausforderungen

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

Abbildung und steuerliche Behandlung von „Strafzinsen“

Negative Einlagezinsen

Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus verlangen die ersten inländischen Kreditinstitute bereits negative Einlagezinsen. Dies stellt die deutsche Bilanzierungspraxis wie auch das Ertragsteuerrecht vor neue Herausforderungen. Für die von dieser Entwicklung betroffenen Unternehmen stellt sich die Frage, wie solche negativen Einlagezinsen im Jahresabschluss zu behandeln sind und ob bzw. wenn ja welche steuerlichen Implikationen sich aus diesen ergeben. Im Fokus steht hierbei auch die Frage nach der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von negativen Zinsen, sofern diese bspw. als Zinsaufwand zu qualifizieren wären. Zudem müssen im Einzelfall ganze Geschäftsmodelle auf den Prüfstand gestellt werden.

Sichtweise des BMF

Das BMF bezog zu der Fragestellung der steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen mit Schreiben vom 27.05.2015 Stellung: Behält ein inländisches Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen keine Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich aus Sicht des BMF um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Diese ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag (801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung) gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst; demnach kommt ein einkünftermindernder Abzug der Negativzinsen bei den Einkünften aus

Kapitalvermögen nicht in Betracht.

Bei Unternehmen stellen die negativen Einlagezinsen voll abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Es handelt sich bei den Negativzinsen nicht um Zinsaufwendungen, sondern um sonstige betriebliche Aufwendungen. Eine Saldierung der negativen Einlagezinsen mit positiven Zinserträgen unterbleibt.

Darstellung in der GuV

Die von einem Unternehmen entrichteten negativen Einlagezinsen stellen steuerlich voll abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Diese sind von Unternehmen als sonstiger betrieblicher Aufwand und nicht als Zinsaufwand zu erfassen. In der Praxis bietet es sich an, die Aufwendungen für die von den Banken erhobenen negativen Einlagezinsen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf dem Konto „Nebenkosten des Geldverkehrs“ (SKR 04: Konto 6855; SKR 03: Konto 4970) zu erfassen oder ein eigenes separates Konto anzulegen.

Belastung des EBIT

Da die „Strafzinsen“ sonstigen betrieblichen Aufwand darstellen, belasten sie das EBIT des Unternehmens. Hierauf ist insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen, die auf das EBIT Bezug nehmen, zu achten.

Auswirkungen auf das Geschäftsmodell

Die negativen Einlagezinsen belasten im Einzelfall nicht nur das Ergebnis, sondern stellen langjährige Geschäftsmodelle in Frage bzw. zumindest vor neue Herausforderungen. Insbesondere die Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells hohe liquide Mittel vorhalten müssen oder – bspw. im Rahmen ge-

schäftsmodellspezifischer Inkasso-Modelle – liquide Mittel für fremde Dritte verwahren, werden durch die von den Banken und Kreditinstituten erhobenen „Strafzinsen“ übermäßig belastet. Für diese Unternehmen stellt sich die Frage, wie bestehende Geschäftsmodelle angepasst werden müssen, um die heutigen Belastungen zu mindern. Neben der Frage nach der Anlage der liquiden Mittel (um Strafzinsen zu vermeiden) müssen auch Vereinbarungen mit Geschäftspartnern überdacht werden. Sofern bspw. hohe liquide Mittel für Dritte verwahrt werden, muss geprüft werden, ob die dem Unternehmen berechneten „Strafzinsen“ an Dritte weiterverrechnet werden können.

Steuerliche Behandlung

Zu der sich an die Behandlung von negativen Einlagezinsen anschließenden Frage einer möglichen gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG nahmen die obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 17.11.2015 Stellung.

Es wird festgelegt, dass nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG grundsätzlich nur solche Entgelte der Hinzurechnung unterliegen, welche ein Unternehmen für das ihm zur Verfügung gestellte Fremdkapital zu entrichten hat. Diese Hinzurechnung setzt eine Schuld und ein Entgelt im Sinne einer Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Fremdkapitals voraus. Die von einem gewerblichen Unternehmen an ein Geld- oder Kreditinstitut entrichteten negativen Einlagezinsen werden nicht für die Nutzung von Kapital eines Dritten (Fremdkapital), sondern für die Verwahrung von eigenem Kapital entrichtet und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG. Eine Hinzurechnung kommt daher nicht in Betracht. Damit stellen die als sonstiger betrieblicher Aufwand erfassten Negativzinsen voll steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Empfehlungen für die Praxis

- (1) Negative Einlagezinsen stellen eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr für die vom Unternehmen unterhaltene Liquidität dar. Die Aufwendungen hierfür sind im sonstigen betrieblichen Aufwand zu erfassen. Es bietet sich an, zu Zwecken der buchhalterischen Erfassung und Abgrenzung der Aufwendungen von weiteren Aufwendungen ein separates Konto anzulegen.
- (2) Der Aufwand aus negativen Einlagezinsen belastet das EBIT und stellt Unternehmen damit vor neue Herausforderungen. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende Geschäftsmodelle kritisch zu hinterfragen.
- (3) Die von den Banken und Kreditinstituten zunehmend erhobenen „Strafzinsen“ stellen keinen Zinsaufwand dar. Sie sind daher für Zwecke der Gewerbesteuerermittlung nicht gesondert zu beachten und es erfolgt keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG. Die Aufwendungen sind vielmehr vollständig steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar.
- (4) Sofern Privatpersonen negative Einlagezinsen zahlen, kommt keine Kürzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Betracht. Vielmehr gelten die Aufwendungen als Werbungskosten, die mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten sind.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB

Tel. 089/55983-248

christian.zwirner@kleeberg.de

Dr. Michael Tippelhofer, StB

Tel. 089/55983-215

michael.tippelhofer@kleeberg.de

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de

www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 10/2016. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.